Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 39 (1945)

Artikel: Sebastian Werros Chronik der Bischöfe von Lausanne 1536-1607

Autor: Perler, O.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-126595

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sebastian Werros Chronik der Bischöfe von Lausanne 1536-1607

Von O. PERLER

Die Eroberung der Waadt, die Flucht des letzten Bischofs von Lausanne, die Verbannung und schließliche Auflösung seines Kapitels, die Einführung der Reformation im Kerngebiete seiner Diözese, die Neugestaltung des zerschlagenen Sprengels gehören zu den denkwürdigsten Begebenheiten der westschweizerischen Kirchengeschichte. Die Quellen dazu fließen nicht allzu reichlich und die Darstellungen sind widerspruchsvoll. Es fehlte vor allem an Stimmen aus der Reihe jener, die durch das gewaltsame Vorgehen Berns in ihren Rechten verletzt waren und die an den Wiederaufbau ihre besten Kräfte verschenkten. Die hier veröffentlichte Chronik des Freiburger Historikers und Propstes Sebastian Werro kann bei ihrer Kürze diese Lücke nur in bescheidenem Maße ausfüllen.

Was den Urheber zu ihrer Abfassung veranlaßte, war zunächst ein rein geschichtliches Interesse. Während seines Studienaufenthaltes in Freiburg im Breisgau war dieses in ihm geweckt worden durch Jakob Beurer, den ersten Inhaber des Lehrstuhles für Geschichte an der dortigen Universität [1]. Persönliche Beziehungen zu Baronius während eines zweiten Studienaufenthaltes in Rom müssen es bestärkt haben [2]. Über zwanzig Jahre arbeitete Werro an einer Weltchronik, die 1599 erschienen ist [3]. Methode und Anlage derselben finden wir wieder in unserer, frühestens 1608 abgeschlossenen [4], Bischofschronik.

Was den Verfasser darüber hinaus innerlich bewegte, war die Sorge um den Fortbestand der schwer heimgesuchten Diözese, um die

[1] Vgl. *Sebastian Werro*, in Freiburger Geschichtsblätter 35 (1942) S. 13, 16 f.

[2] Ebd. S. 44 f.

[3] Ebd. S. 85 ff.

[4] Die letzte Eintragung stammt zwar aus dem Jahre 1607. Da indessen Werro einen seiner Bischofskandidaten von 1601, Wilhelm Rink von Baldenstein als Bischof von Basel bezeichnet, so kann diese Notiz nicht vor 1608 geschrieben worden sein. Wahrscheinlich ist die ganze Chronik um diese Zeit in einem Zuge verfaßt worden.

gesicherte, ununterbrochene Nachfolge im bischöflichen Amte, um das Schicksal des Kapitels der Kathedrale. Als Pfarrer von Freiburg, als Propst zu St. Niklaus, als bischöflicher Vikar für Freiburg, als Administrator der Diözese hatte sich ihm die kirchliche Neugestaltung als unermeßliche Aufgabe seiner Zeit gestellt, an deren Lösung er tatkräftig mitwirkte. Mit auffallendem Nachdruck behandelt er in der Chronik die Bischofswahl. Er lehnt entschieden das Vorschlagsrecht ab, das der Herzog von Savoyen und der König von Frankreich sich anmaßten. Darin offenbart sich weniger Werros politische Einstellung, die ihn wiederholt zum offenen Widerspruch mit der Frankreich freundlichen Partei geführt hatte [1], als vielmehr sein Eifer für die Restauration. Die savoyische Politik war für den Katholizismus kein Glück gewesen. Nach der Preisgabe der Waadt war dem Herzog ohnehin jede Grundlage zu einer Einsprache in kirchliche Belange genommen. Jetzt galt es, die zerschlagene Diözese neu zu ordnen, die Bischofswahl zu regeln, für den verbannten Bischof einen Bischofssitz, eine neue Kathedrale, ein Kapitel zu schaffen, diesem das Wahlrecht zu übertragen, im besten Falle den katholisch gebliebenen Regierungen von Freiburg und Solothurn ein Vorschlagsrecht einzuräumen. Diese Fragen hatte Werro im Auftrag des Apostolischen Nuntius bereits als Administrator der Diözese mit dem Freiburger Rat besprochen [2]. Sie waren schon 1587 aufgeworfen worden [3]. Man darf sich heute fragen, ob nicht Werro selbst damals schon die treibende Feder, wenigstens der Verfasser des anonymen, nur in Abschrift erhaltenen Briefes [4] an den Nuntius (?) war. Die gleiche Sorge, die gleichen Gedankengänge beherrschen auch die Chronik. Ausführlich wird in ihr die rechtliche Seite der Frage

[1] Freiburger Geschichtsblätter a. a. O. S. 46, 56 f.

[2] Vgl. *L. Waeber*, Les diverses tentatives d'ériger en cathédrale la Collégiale de Saint-Nicolas, Semaine cath. de la Suisse française 53 (1924) S. 757 ff.

[3] Ebd. S. 747 ff.

[4] Freiburger Kantonsarchiv, Geistl. Sachen, Nr. 327. Die Schrift ist nicht jene Werros. Dem Stil und Inhalte nach (gutes Latein, Schrifttexte, bezw. Beispiele) könnte der Brief sehr wohl Werro zum Verfasser haben. Dieser hatte mit Nuntius Bonhomini so freundschaftliche Beziehungen unterhalten (vgl. Freiburger Geschichtsblätter a. a. O. S. 24 f., 30 f. usw.), daß ihm solche Verhandlungen mit dessen Nachfolger, der vermutlich der Adressat war, zuzumuten sind. Auffallend sind zwei ähnlich lautende Stellen im Briefe und in der Chronik: « Etenim in vita nulli supersunt ex Lausannensi ecclesia canonici, penes quos ius eligendi episcopi sui iam ante constabat » (GS 327). « ... numquam tentassent canonici isti quatuor superstites electionem, nisi compertum habuissent id de veteri iure consuetum esse » (Chronik).

behandelt. Die neue Quelle zeigt uns jedenfalls die kirchliche Neugestaltung, Werros Auffassung und tatsächlichen Beitrag in neuem Lichte.

Von den wenigen, völlig neuen Einzelergebnissen zur Geschichte der Diözese Lausanne seien die wichtigsten hier zusammengefaßt vorausgeschickt. Für die ausführliche Behandlung sei auf den Kommentar zum Text hingewiesen :

Sebastian von Montfalcon, der letzte in Lausanne residierende Bischof, hatte seine Stadt Ende März 1536 beim Herannahen der bernischen Übermacht fluchtartig verlassen. Nach unserer Chronik wäre er durch bernische Verwandtschaft eingeschüchtert zu seiner feigen Handlungsweise veranlaßt worden.

Die Ausweisung des Kapitels von Lausanne im Frühjahr 1537 war bereits durch die Schilderung Pierrefleurs aus Orbe und durch den Bericht der bernischen Kommissare bekannt. Von diesen Berichten unabhängig, wird hier eine neue Darstellung geboten, bei der sowohl Berns gewalttätiges, hinterhältiges, durch die Gier nach Macht und Besitztum geleitetes Vorgehen als auch die Treue des Kapitels beleuchtet wird. Sämtliche Kapitelsherren hätten die Verbannung dem Abfall vorgezogen.

War bis jetzt die letzte Nachricht vom Fortbestehen des Kapitels in Evian ein Testament aus dem Jahre 1542, so weiß Werro zu berichten, nach dem Tode Sebastian von Montfalcons (1560) hätten die letzten vier überlebenden Domherren ihr bischöfliches Wahlrecht auszuüben versucht.

Bischof Alardet, über den die verschiedensten Meinungen herrschen, starb im Monat Mai 1601, vor (dem Eintreffen) der amtlichen Bestätigung und vor erfolgter Bischofsweihe.

Bei sämtlichen hier in Betracht kommenden Bischofswahlen beanspruchte der Herzog von Savoyen und 1607 auch der König von Frankreich ein Vorschlagsrecht.

Franz von Sales, Wilhelm Rink von Baldenstein, später Bischof von Basel, Abt Udalrich Amstein von St. Urban waren nebst andern, um 1600 von Werro, damals Administrator der Diözese, als Bischofskandidaten für die verwaiste Diözese dem päpstlichen Nuntius vorgeschlagen worden.

Der Quellenwert der neuen Chronik darf nicht unterschätzt werden. Die zeitgenössischen Angaben verdienen unumschränktes Vertrauen. Für die ältere Zeit war der Verfasser auf andere Quellen angewiesen.

Über die Ereignisse, welche sich 1536/37 in der Waadt abspielten, werden ihm Berichte von Augenzeugen zur Verfügung gestanden haben. Mehrere der verbannten Kapitelsherren ließen sich später in Freiburg nieder. Bei der wohl mittelbaren Überlieferung und vereinfachenden Abkürzung sind dem Chronisten freilich Ungenauigkeiten unterlaufen. Sie werden aber seine Aussagen nicht im Wesen berühren. Für die spätere Zeit dürften amtliche Schriftstücke, z. B. des Kapitelsarchivs und der Freiburger Staatskanzlei, vorgelegen haben. Das entspricht der Methode, die Werro, geschulter Historiker, in seinen übrigen zahlreichen veröffentlichten und unveröffentlichten Werken befolgt. Die Gewissenhaftigkeit, Scharfsinnigkeit und Sachlichkeit, die sich in ihnen offenbart, dürften wir auch für die Bischofschronik voraussetzen.

Die *Handschrift* selbst, welche die Chronik enthält, war mit andern Schriftstücken Werros durch Vermächtnis der (ausgestorbenen) Familie Werro in den Besitz der Freiburger Kantonsbibliothek gekommen. Diese Quellen waren dem ersten Biograph Sebastian Werros, Romain Werro [1], bekannt gewesen. Er hat sie benutzt, die wichtigsten sogar im Wortlaut veröffentlicht. Die Chronik selbst ist ihm entgangen, da sie, bloßer Entwurf von wenigen Seiten, in einem unscheinbaren Sammelband verborgen war. Dieser, eine nicht signierte Papierhandschrift mit Pergament Einband, in Quartformat, trägt den Titel: Miscellanea. Sum Sebastiani Werronis. 1574. Werro stand damals im letzten Jahre seiner Universitätsstudien zu Freiburg im Breisgau. In den Sammelband trug der Besitzer verschiedene Notizen ein, wie Auszüge aus P. de la Ramée, Glarean, Vorlesungen von Thomas Freigius. Später benutzte er die leer gebliebenen Blätter zu verschiedenen Entwürfen. Darunter Bl. 69v-70r eine Sukzessionsliste der Bischöfe von Lausanne: Successio Episcoporum Lausanensium. Im Anschluß daran, Bl. 70v-71v, unsere Chronik: Chronicon de Episcopis Lausanensibus a derelicta ecclesia. Die Sukzessionsliste enthält die Namen der Bischöfe mit chronologischen, selten biographischen Angaben und kritischen Bemerkungen. Quelle für die ältere Zeit war das Kartular des Propstes Konon von Estavayer († 1243) [2]. Nur selten wird dieses aus andern Autoren, bezw. Quellen ergänzt oder berichtigt. Für die neuere Zeit lag ein nicht mit Namen genannter Autor aus Lausanne vor. Eine ausführliche

[1] *R. Werro*, Notice sur la vie et les écrits de Sébastien Werro, Fribourg 1841.

[2] Das ergibt sich aus einem Vergleich und der Angabe Bl. 69v: « Et hactenus liber pergamenicus perantiquus Lausannae. »

Behandlung und Wiedergabe dieser Liste lohnt sich nicht. Die anschliessende Chronik hingegen geben wir im Wortlaut. Die Orthographie allein wurde vereinheitlicht und der heutigen Schreibweise angepaßt.

Chronicon de episcopis Lausannensibus a derelicta ecclesia

Anno Christi 1536. Sebastianus a Montefalcone, episcopus Lausannensis, sororem habuit matrimonio iunctam Sebastiano a Wattenwyl Bernensi, cuius terroribus persuasus loco cessit destituitque civitatem Lausannam [1].

[1] So wie die Angabe lautet, ist sie unrichtig. Zunächst in bezug auf den Familiennamen wird Seb. Werro ein Versehen unterlaufen sein. Seb. v. Montfalcons Schwester, Johanna die Jüngere, hat sich am 30. März 1519 mit Christoph von Diesbach, Herr zu Worb (Bern) verheiratet. Beide Eheleute sind mit ihren Familienwappen auf einem Livre d'heures dargestellt. Vgl. *Ch. de Ghellinck Vaernewyck*, La généalogie de la maison de Diesbach, Gand 1921, S. 156 f. Eine Ehe einer Schwester Seb. v. Montfalcons mit einem Seb. v. Wattenwyl ist unbekannt. Weder *E. A. de Foras*, Armorial et nobiliaire de l'ancien duché de Savoie, t. IV (1900) S. 99, noch *M. v. Stürler*, Berner Geschlechter, Handschrift der Berner Stadtbibliothek, noch die 1943 in Bern bei Wyß herausgekommene anonyme Genealogie der Familie von Wattenwyl wissen davon. Herr Staatsarchivar L. Junod teilt mir verbindlichst mit, daß auch seine Nachforschungen im waadtländischen Staatsarchiv erfolglos waren. Die gleiche Antwort wurde mir vom Personal ebenfalls des Berner Staatsarchivs erteilt. Die Genealogien erwähnen überhaupt keinen Seb. v. Wattenwyl um diese Zeit. Die Verwechslung Diesbach-Wattenwyl dürfte aus der Rolle zu erklären sein, welche angesehene Mitglieder der Familie von Wattenwyl bei der Einführung der Reformation in Bern und in der Waadt spielten. Schultheiß Jakob v. W. († 1525) war ein Wegbereiter der Neuerung in Bern gewesen. Sein ältester Sohn Niklaus, Propst zu Lausanne, brach mit der Vergangenheit und verehelichte sich 1526 mit der Nonne Klara May. Beim Religionsgespräch von Lausanne (1536) war er einer der vier von Bern bestimmten Vorsitzenden. Vgl. *M. Schmitt*, Mémoires historiques sur le diocèse de Lausanne, t. II (Fribourg 1859) S. 366; Sammlung bernischer Biographien IV (1902) S. 207-214; 214-216. S. Werros Urteil braucht wegen dieser Verwechslung nicht jeden geschichtlichen Wertes bar zu sein. Es spiegelt zum wenigsten den Eindruck, den des Bischofs Gebaren bei den Untergebenen hinterließ. Tatsächlich dürfte aber — die Verwechslung Diesbach-Wattenwyl vorausgesetzt — Werros Auffassung, Seb. v. Montfalcon hätte aus Familienrücksichten Bischofsstadt und Herde preisgegeben, nicht unbegründet sein. Nicht so sehr Christoph von Diesbach als dessen Verwandte waren an den damaligen politischen und religiösen Geschehnissen beteiligt gewesen, und Seb. v. Montfalcon hatte die Beziehungen mit ihnen nicht abgebrochen. Johanna, die Schwester des Bischofs, überlebte ihren Gemahl Christoph von Diesbach, der bereits 1522 starb. Sie verheiratete sich noch zweimal (*E. A. Foras*, a. a. O. t. IV S. 99), lebte jedenfalls noch 1539 (ebd. Anm. 9). Ihre Tochter Anna aus erster Ehe mit Christoph v. Diesbach erhielt als Vormund zunächst den Bruder ihres Vaters, Johann v. Diesbach, dann einen Vetter ihres Vaters, Sebastian v. Diesbach (vgl. *Ghellinck*, a. a. O. S. 157). Sie, also die Nichte des Bischofs, befand sich 1539 in der Familie des Niklaus v. Diesbach, Vogt von Thun. Dieser berichtet Seb. v. Montfalcon, seinem

1536. Canonici perstiterunt constantes accepto senatus consulto ex urbe Berna, postquam Lausanna a Bernatibus occupata erat, libertatem illis concessam esse cum vitae tum religionis catholicae exercendae [1].

1537. Interim, ludibrio omnibus expositi adeunt praefectum Bernensem in castro episcopi residentem ; conqueruntur privilegia vituperari, quae praefectus blandis verbis ex senatus consulto aiebat denuo redintegrata. Postridie convocat omnes canonicos in castrum, qui hesterno benigno responso lactati facile omnes spe bona conveniunt. In atrio castri sub dio constituti nec ascendere in aulam nec egredi permittuntur clausis quippe portis et ponte pensili sublato. Descendit praefectus Bernensis, increpat vehementer pertinaciam canonicorum tamdiu in superstitione (aiebat) catholica persistentium profertque senatus consultum recens, quo iubebantur canonici omnes in carcerem conici aut titulos et literas reddituum atque proventuum omnes exhibere praefecto tam eas, quas Friburgum, Pater-

« cousin », Anna sei von verschiedenen Edelleuten umworben. Er frägt ihn und die Mutter der Tochter um ihre diesbezügliche Meinung an (*E. A. Foras*, a. a. O. S. 99 Anm. 9). Am 11. Sept. 1539 verheiratete sich dann die Nichte des Bischofs mit Petermann Erlach, Herr von Bümpliz. Dieser war 1545 Vogt von Grandson, 1558 und 1564 von Lausanne. Bereits 1536 hatte er im Namen Berns mit Johann Rudolph v. Diesbach, einem andern Vetter des Christoph v. Diesbach, mit Franz Naegeli und Peter Cyro (Girod) — beider Anteil an der Eroberung der Waadt ist bekannt — im Val d'Aoste verhandelt, um zwischen Genf und Savoyen eine Versöhnung herbeizuführen (*Ghellinck*, a. a. O. S. 164). Zur politischen Tätigkeit dieser und anderer Anverwandten des Bischofs aus der Familie der Diesbach wäre zu vergleichen *Ghellinck*, a. a. O. S. 217 ff. Sebastian v. Diesbach; S. 257 ff. Johann Rudolph v. Diesbach ; S. 689 ff. Jost v. Diesbach ; (dieser war anwesend beim Religionsgespräch von Lausanne) ; S. 755 ff. Niklaus v. Diesbach, Mitglied des Kleinen Rats seit 1535, Vogt von Thun 1537 ; in seiner Hut befand sich die Nichte des Bischofs, so oben. Vgl. auch die Hinweise bei *Ch. Gilliard*, La conquête du pays de Vaud par les Bernois (Lausanne 1935) S. 97, 162 Anm. 1, 271 Anm. 3. Seb. von Montfalcon war somit ohne Zweifel verwandtschaftlich mit einflußreichen Politikern und Soldaten Berns verbunden. Daß er sich durch solche Bindungen beeinflussen ließ, ist sehr wohl möglich. Einschüchterung lag überhaupt in der Taktik der Berner bei der Eroberung der Waadt. Vgl. *O. Vasella*, Der Krieg Berns gegen Savoyen im Jahre 1536. Zeitschrift f. Schweiz. Kirchengeschichte 29 (1935) S. 245 f.

[1] Die Truppen Berns hatten sich der Stadt Lausanne am 31. März 1536 bemächtigt. Wie an andern Orten, hatten die Sieger auch in Lausanne Kultus- und Gewissensfreiheit versprochen, freilich im bewußten Widerspruch zu ihrer Forderung, den Prädikanten die Verkündigung des neuen Glaubens zu gestatten. Bern hielt ebenso wie die katholischen Regierungen an der Ausschließlichkeit *seiner* Religion fest. Sie war durch das vom Staat übernommene und angewandte Prinzip der Schrift als einziger Glaubensquelle von selbst gegeben. Vgl. *O. Vasella*, a. a. O. S. 247 f. Als am 16.-18. Mai 1536 Sebastian Naegeli als Vogt vorgestellt und nach widrigen Verhandlungen eingesetzt wurde, versicherte Bern, den Unterdrückten ihre alten Freiheitsrechte belassen zu wollen. Sebastian Naegeli richtete sich im bischöflichen Schlosse Saint-Maire ein. Abschließend wurde auch mit den Kapitelsherren verhandelt. Die Originaltexte bei *O. Vasella*, a. a. O. Zeitschrift f. Schweiz. Kirchengeschichte 30 (1936) S. 300-302.

niacum atque Valesiam clam miserant, quam quas adhuc Lausannae servabant. Considerato periculo canonici annuerunt praeter unum auctoritate minus celebrem, qui constanter dissuasit solidis argumentis, quae tamen nullius momenti esse potuerunt. Exhibiti itaque sunt tituli proventuum omnes praefecto haeretico et excesserunt canonici omnes ex civitate Lausannensi ad alias ecclesias anno uno post expulsum episcopum [1].

[1] Der Verfasser der Chronik übergeht die Ereignisse (Religionsgespräch von Lausanne, Unterdrückung der Kultusfreiheit, Promulgierung des Reformationserlasses vom 24. Dez.), welche im Laufe des Jahres von der politischen zur religiösen Unterwerfung der Waadt führten. Vgl. die Darstellung bei *A. Ruchat*, Histoire de la réformation de la Suisse, t. IV, 1836 ; *E. Dupraz*, La cathédrale de Lausanne (1906), S. 398 ff. ; *H. Vuilleumier*, Histoire de l'Eglise réformée du pays de Vaud, t. 1er, 1927 ; *Ch. Gilliard*, La conquête du Pays de Vaud (1935). Um das Schicksal des Kapitels, dem das Recht der Bischofswahl zustand, besorgt, berichtet Werro gleich von dessen Auflösung in Lausanne und von dessen Treue zum alten Glauben. In Ausführung des Reformationserlasses beeilte sich Bern, nach einer ersten Aufteilung der weltlichen Besitztümer des Fürstbischofs, nun im Frühjahr 1537 auch die kirchlichen Güter an sich zu ziehen. In den Instruktionen vom 11. Jan. 1537 war zwar den Kommissaren schonende Behandlung empfohlen, aber doch alle Gewalt und Handlungsfreiheit gewährt worden (Text bei *O. Vasella*, a. a. O. 30 [1936] 294). Am 15. Febr. erschienen vier bernische Kommissare in Lausanne. Sie versammelten das Kapitel und den Klerus, teilten amtlich den Inhalt des Reformationserlasses mit, stellten vor die Wahl, sich für die Reformation zu entscheiden und zu bleiben oder aber die Stadt zu verlassen. Die Kapitelsherren zogen die Verbannung dem Abfalle vor. Sie wurden daraufhin aufgefordert, das gesamte Kirchenvermögen zu erklären und abzugeben. Einige Werttitel sollen nach Freiburg und ins Wallis verbracht worden sein. Der Kirchenschatz war größtenteils schon früher den Stadtbehörden anvertraut worden. Dekan Johann Musard bewahrte das Übrige auf. Als in der Nacht vom 16. auf den 17. Februar Domherr Fr. Vernet in der Sakristei überrascht wurde, setzten die Kommissare die Kapitelsherren in Kerkerhaft, um durch dieses Mittel die Auslieferung sämtlichen Kirchengutes zu erzwingen. Nach mehrtägiger Freiheitsberaubung lieferten die Eingekerkerten die geforderten Gegenstände dem Stadtvogt Seb. Naegeli aus. In Freiheit gesetzt, verließen sie am 27. Februar die Stadt und begaben sich nach Evian. Soweit die Darstellung von *E. Dupraz*, a. a. O. S. 410 ff. Sie geht im wesentlichen auf *E. Chavannes*, Le trésor de l'église cathédrale de Lausanne (1873), S. 13 ff., zurück. Die vorzüglichsten Quellen beider sind der von Chavannes in Auszügen gebrachte « Rodell allerley admodiatzenn usw. 1536-1537 » und die Mémoires de Pierre de Pierrefleur d'Orbe (Ausgabe *A. Verdeil*, Lausanne 1856, S. 174 f. ; neue Ausgabe *L. Junod*, Lausanne 1933, S. 130 f.). Werros gekürzter, zusammenfassender Bericht stimmt damit nur im wesentlichen überein ; er ist nicht frei von Ungenauigkeiten ; er enthält aber Einzelheiten, die einen Augenzeugen verraten. So ist zur genauen Beschreibung der Örtlichkeiten, des Schlosses Saint-Maire, des Hofes, der Zugbrücke zu vergleichen *M. Reymond*, Les Châteaux épiscopaux de Lausanne (1911), S. 162 ff. Da verschiedene Kapitelsherren später nicht nur amtshalber nach Freiburg kamen, sondern sich hier dauernd niederließen, können Werro auf diesem Wege genaue Berichte zugekommen sein, wenigstens mittelbar. In Betracht kommen vor allem Jean Musard, später Propst zu Freiburg († 1547). H. Sapientis war noch 1549 Pfarrer in Villaz-Saint-Pierre. P. Warnery starb 1550 in Freiburg. Propst und

Generalvikar Fr. de Lutry muß sich häufig in Freiburg aufgehalten haben und ließ sich wahrscheinlich hier nieder. Belege bei *E. Dupraz*, a. a. O. S. 425, 443, 445, 459.

Aus dem Berichte Werros hebe ich folgende, sonst nicht bekannte Einzelheiten hervor: Er allein erwähnt, die Domherren hätten Werttitel außer nach Freiburg und ins Wallis auch nach Payern geflüchtet. Das ist nicht unwahrscheinlich. Freiburg und Bern stritten sich lange um die Güter des Cluniazenser Stiftes. Als die Mönche sich durch die reformatorischen Wirren bedroht sahen, begaben sie sich bereits 1532 unter den Schutz Freiburgs. Vgl. *M. Reymond*, L'abbaye de Payerne, Revue historique vaudoise 21 (1913) S. 132. Während des Feldzuges von 1536 hielt Freiburg das Kloster besetzt. Durch Vermittlung der Eidgenossen kam es Ende des Jahres zu einem Vertrag zwischen beiden Städten, der im folgenden Jahre, am 19. Dez., ergänzt wurde. Diesem Vertrag entnehmen wir, daß Freiburg zur Zeit der Besetzung der Waadt Werttitel und Abgabenverzeichnisse, Kirchenzierden und liturgische Gewänder nach Murten hatte schaffen lassen. Ebd. S. 138 ff. Die Domherren konnten daher Payern, wenigstens das Kloster als Zufluchtsstätte betrachtet haben. Nach der Aufhebung des Klosters zogen mehrere Konventualen nach Freiburg (Givisiez, Grolley). Dem letzten überlebenden P. Truffin, später Pfarrer in Colmar, entrichtete Freiburg bis zum Jahre 1590 eine Pension. Vgl. *A. Dellion*, Dictionnaire historique et statistique des paroisses cath. du canton de Fribourg, t. VI S. 383 f., 566 f.; t. VIII S. 426 ff.

Wiederum weiß Werro allein zu berichten, ein einziger der Domherren hätte sich der Herausgabe der Wertgegenstände widersetzt, ohne daß seine Gründe Beachtung fanden. Sein Name ist nicht bekannt, es sei denn, wir müßten ihn mit dem oben genannten Fr. Vernet gleichsetzen, der nachts in der Sakristei überrascht worden war. Das ist aber nicht wahrscheinlich. Vernet hatte bereits unter Aymont von Montfalcon und später wieder zu hohe Amtsstellen bekleidet, um der von Werro genannte « auctoritate minus celebris » sein zu können.

Von allen Berichten über das Schicksal der Kapitelherren ist jener von Pierrefleur der ausführlichste (Ausgabe *L. Junod*, S. 130 f.). Nach diesem wurden die Domherren vor die Wahl gestellt, die Reform anzunehmen und im Genusse ihrer Benefizien zu verbleiben oder aber, im Falle der Weigerung, die Stadt innerhalb einer gesetzten Frist zu verlassen, wohin es jedem beliebe. Die meisten zogen sich indessen nach Evian zurück, wo sie den Chordienst weiter versahen. Die Historiker (*Ruchat, Verdeil, Vulliemin, Vuilleumier*) haben Pirrefleur dahin verstanden, daß einige Domherren zur Reform übertraten, umsomehr als der Aufenthalt des einen oder andern später in der Waadt bezeugt ist, ja sogar staatliche Gelder von ihnen bezogen wurden. Vgl. insbesondere *H. Vuilleumier*, Histoire de l'église réformée du pays de Vaud (1927), S. 235 f. *E. Dupraz*, a. a. O. S. 414, bestritt die Stichhaltigkeit der Beweise für den Abfall auch eines einzigen. Unser Chronist scheint ihm Recht zu geben. Er behauptet mit Nachdruck: « Es zogen aus die Domherren alle aus der Stadt Lausanne nach andern Kirchen. » Er sagt damit zum wenigsten, das Kapitel hätte gesamthaft die Stadt verlassen, also die Treue zum alten Glauben bewahrt. Nicht ausgeschlossen ist, daß der eine oder andere bei dieser Gelegenheit nicht gegenwärtig war oder später zurückkehrte. Jedoch entspricht diese Annahme dem Sinne und Geiste der Aussage Werros nicht. Es müßten dafür einwandfreie Beweise erbracht werden. Selbst der Aufenthalt in der Waadt nach der Einführung der Reformation, selbst die Gewährung von Staatsgeldern ist noch kein unumstößlicher Beweis. Ist doch bekannt, daß Berns Reformationsbestimmungen selbst bei den Behörden auf Widerspruch stießen, daß der Rat von Lausanne noch 1539 eine finanzielle Unterstützung solchen gewährte, die in Evian, wohin das Kapitel sich zurückgezogen

1560. Sebastianus episcopus Lausannensis vixit a derelicta ecclesia sua Camberiaci in Sabaudia aut vicinis locis annos 24. Obiit circa annum domini 1560 [1].

Canonici tunc superstites fuerunt quattuor, qui tentarunt novum eligere episcopum [2].

1560. Carolus Ludovicus Alardet episcopus Romae praesentatur (quantum constat) a duce Sabaudiae. Fuerat vero Carolus iste paedagogus olim serenissimi ducis Sabaudiae Caroli Emmanuelis. Decimo post mense obiit Carolus Ludovicus nondum consecrata (sic) confirmatione neque consecratione episcopali, forte quod Romae disputaretur de iure nominandi propter electionem factam a canonicis [3].

hatte, ihrer Osterpflicht genügen wollten. Vgl. *E. Chavannes*, Extraits des manuaux du conseil de Lausanne, Mémoires et documents, 2e sér. 1 (1887), S. 20 f. Übrigens scheint die Deutung, welche dem Texte Pierrefleurs gegeben wurde, anfechtbar. Dieser sagt nicht, die meisten Domherren seien nach Evian gezogen, andere seien geblieben, hätten somit die Reformation angenommen ; sondern : « Sie wurden alle gezwungen, innerhalb genannter Frist wegzuziehen, wohin es jedem beliebte ; indessen, die meisten zogen sich nach der Stadt Evian zurück » usw. « Dont pour ce furent contrains de tous vuyder dedans le dit terme, vn chascun où bon leur semblast, toutesfois la pluspart se retira en la ville d'Evian » (Ausgabe *A. Verdeil*, S. 175). « Die meisten » könnte auch gegensätzlich zu « wohin es jedem beliebte » aufgefaßt werden. In diesem Falle sagt Pierrefleur das nämliche was Werro : Alle haben die Stadt verlassen. Während ersterer näher bestimmt : Die meisten gingen nach *Evian*, ergänzt letzterer : Sie zogen nach *anderen Kirchen*. Ersterer bezeugt das Fortbestehen des Kapitels in Evian. Letzterer belehrt uns, was wir ohne dies wissen und was Werro näher lag, daß einige Domherren auch anderswohin (Freiburg, Wallis, Belley, Genferdiözese, vgl. *E. Dupraz*, a. a. O. S. 419-461) zogen. Hätte Pierrefleur um das Verbleiben einiger Kapitelsherren, also um die Annahme der Reformation gewußt, so hätte er dies klar vermerkt. Lag es doch in seinem Interesse.

[1] Der flüchtige Bischof hielt sich im Schloß von Boëge bei Faucigny, nicht weit von Chambéry, auf. Aus Chambéry schrieb er am 25. Juni 1559 an den Freiburger Rat, um von ihm die bischöflichen Besitzungen zurückzufordern, die Freiburg an sich gezogen hatte. Bisweilen residierte der Bischof in Terreaux bei Virieu-le-Petit, Diözese Belley. Von hier aus ging am 29. September ein anderes Schreiben nach Freiburg ab. Hier scheint Seb. von Montfalcon auch gestorben und beigesetzt worden zu sein. Vgl. *M. Schmitt*, a. a. O., t. II S. 389 f. ; *E. Dupraz*, a. a. O. S. 420 f. Werro dürften die Schreiben an den Freiburger Rat bekannt gewesen sein. Seine Angaben sind jedenfalls von bemerkenswerter Genauigkeit.

[2] Die letzte bis jetzt bekannt gewordene Nachricht vom Fortbestehen des Kapitels war das Testament des Domherrn P. Fabri vom Jahre 1542 gewesen. Vgl. *M. Schmitt*, a. a. O. S. 374 Anm. Nach Seb. Werro traten die vier letzten übriggebliebenen Kapitelsherren beim Tode Seb. von Montfalcons zusammen, um das Wahlrecht des Kapitels auszuüben. Es wird dessen letzter, erfolgloser Akt gewesen sein. Die Namen dieser Überlebenden konnten nicht ermittelt werden. Mit der Liste der Domherren von *M. Reymond*, Les dignitaires de l'église de Notre-Dame de Lausanne (1912), S. 241-250, ist wenig anzufangen.

[3] Claudius (statt Carolus) Ludwig Alardet war Erzieher Philibert (nicht Karl, der erst 1562 geboren wurde und seinem Vater 1580 nachfolgte) Emmanuels

1561. Antonius a Gorrevaud Burgundus praesentatur iure praesentandi antiquo a duce Sabaudo. Confirmatus est a summo pontifice exstantque verba eiusmodi de iure praesentandi antiquo per Sabaudum principem relata a pontifice confirmante episcopum eo modo, quo usus iis fuerat dux Sabaudus.

1598. Praefuit Antonius fere 40 annos. Obiit festo sancti Mathiae apostoli [1].

Caeterum ducem Sabaudum id ius nominandi episcopum non habere antiquitus multa sunt, quae fidem faciunt [2]: 1. Primum enim episcopus Lausannensis est princeps imperii Romani aeque atque princeps Sabaudus; non praesentatur autem par a pari. 2. Deinde in ordine principum praecedit episcopus ducem. 3. Ad haec episcopi principes imperii solent eligi a canonicis cathedralibus potius, non nominari a principibus communiter. 4. Praeterea numquam tentassent canonici isti quattuor superstites electionem, nisi compertum habuissent id de veteri iure consuetum esse. 5. Episcopus deinde Lausannensis non in Sabaudi ducis ditione solet residere, sed in ditione propria et in dioecesi sua, in qua habet civitatem

gewesen. Von diesem wurde er zum Nachfolger Seb. von Montfalcons vorgeschlagen und kurz darauf (1560) von Papst Pius IV. ernannt. Vgl. *M. Schmitt*, a. a. O., II, S. 392. Nach *J. A. Besson*, Mémoires pour l'histoire ecclés. des diocèses de Genève, Tarantaise, Aoste et Maurienne, Nancy 1759, S. 177 u. 317, dem zögernd *M. Schmitt*, a. a. O., II, S. 393, ohne Bedenken *M. Reymond*, Dictionnaire hist. et biogr. suisse, t. IV, S. 479 und andere folgen, wäre Alardet zuerst Bischof von Mondovi gewesen und 1564 (nach *M. Reymond* 1565) gestorben. Unsere Chronik ist genauer als jede andere Quelle, sofern sie Alardet im Jahre 1560 vorschlagen und ernennen (?) läßt und sein Todesdatum zehn Monate später verlegt, bevor amtliche Bestätigung eingetroffen und kirchliche Weihe stattgefunden hatte. Da Alardet am 17. Juli 1560 zur bischöflichen Würde erhoben worden war (vgl. *Gulik-Eubel - Schmitz - Kallenberg*, Hierarchia catholica, vol. III, ed. 2a [1923], S. 220), ist er nach Werro im Mai 1561 verschieden.

[1] Antonius von Gorrevod war, wie sein Vorgänger, von Emmanuel Philibert aus Savoyen vorgeschlagen und von Papst Paul IV. erst am 7. November 1565 ernannt worden. Vgl. *Eubel*, a. a. O. S. 220. Da Werro dessen Amtszeit auf ungefähr 40 Jahre ansetzt und als Todesdatum richtig den 24. Februar 1598 angibt (vgl. *M. Schmitt*, a. a. O. S. 412), ist seine Angabe wahrheitsgetreu. Die Freiburger Regierung war zur Teilnahme an der Bischofsweihe im Jahre 1567 eingeladen worden (*M. Schmitt*, a. a. O. S. 395).

[2] In dieser Begründung offenbart sich eine der wichtigsten Sorgen, die Werro bei der Abfassung dieser Chronik leitete: Die ununterbrochene Nachfolge auf dem bischöflichen Stuhle, daher die Verlegung des Sitzes nach Freiburg, unter Umständen nach Solothurn, die Errichtung der Freiburger Kollegiale zur Kathedrale, wohl auch die Übertragung des Wahlrechtes auf das neue Kapitel, jedenfalls die Ausschaltung savoyischen und französischen Einflusses bei der Bischofswahl. Die verschiedenen Versuche zur Verwirklichung dieser Pläne, welche erst 1924 ihren Abschluß gefunden haben, sind behandelt worden von *L. Waeber*, Les diverses tentatives d'ériger en cathédrale la Collégiale de Saint-Nicolas, La Semaine catholique de la Suisse française 53 (1924), S. 726 ff. Die Bischofswahl in der älteren Zeit, bis zur Reformation, wurde von *M. Reymond*, Les dignitaires de l'église de Notre-Dame de Lausanne jusqu'en 1536 (1912), bearbeitet S. 5-56.

Lausannam propriam, oppida alia, castra, pagos et ditionem iustam [1]. 6. Denique dioecesis Lausannensis perexiguam partem habet in Sabaudiae principatu [2] et tota se extendit per Helvetiae magnam partem, ut Helvetii potius, Friburgenses et Solodorenses id iuris sibi usurpare possent. Ac plane persuasum est Sabaudum id iuris tam late et a longinquo usurpatum non nisi ab uno anno deducere posse nempe a praesentato Carolo Ludovico, si modo eum praesentavit. 7. Quod si Sabaudiae dux forte praetendat se protectorem fuisse episcopatus, non tamen propterea sequitur eum quoque praesentatorem fuisse, cum sint munera plurimum distincta. Neque enim collator ipse aut fundator est episcopatus ; nam Lausanna dedicata episcopatui fuit a rege Galliae [3].

Rex Galliae quoque ius istud non habet. Multa enim rerum mutatio accidit a tempore fundati episcopatus. Inauditum hactenus est eum quicquam iuris sibi hic arrogavisse. Denique cessio partis principatus Sabaudi facta regi nuper extra dioecesim est et multo magis extra ditionem episcopatus [4].

Längs des Randes: Vacavit sedes episcopalis Lausannensis annos 2, menses 5, dies 20.

1600. Ioannes Dorox vel de Orox, nuncupatus Dorotheus Burgundus [5], antea suffraganus Bisuntinensis archiepiscopi et episcopus Nicopolis (sic), apud infideles existente illa dioecesi Friburgum venit pridie vigiliae S. Andreae 1601 [6]. Vir in iure doctissimus et rerum ecclesiasticarum peritissimus

[1] Über die Besitzungen des Bischofs vgl. *H. Hüffer*, Die Territorialmacht der Bischöfe von Lausanne, Zeitschrift f. schweiz. Geschichte 4 (1924), S. 241-351.

[2] Werro denkt an die Zeit, da die Waadt noch Besitztum des Herzogs von Savoyen war (mit Ausnahme der bischöflichen Güter). Savoyen trat im Vertrag von Lausanne 1564 sämtliche im Gebiete der Diözese Lausanne gelegenen Besitzungen an Bern ab. Vgl. *W. Oechsli*, Der Lausannervertrag von 1564, Politisches Jahrbuch der schweiz. Eidgenossenschaft 13 (1899), S. 139-278.

[3] Die Grafschaft Waadt mit Lausanne war 1011 vom Burgunderkönig Rudolph III. dem Bischof von Lausanne übertragen worden. Zur Geschichte der Entstehung und Erweiterung der weltlichen Macht des Bischofs vgl. *H. Hüffer*, a. a. O. S. 256 ff.

[4] Im Vertrag von Cateau-Cambrésis (1559) erhielt Herzog Emmanuel Philibert seine 1536 von Frankreich eroberten Länder wieder zurück, mit Ausnahme von Turin und vier weiteren festen Plätzen in Piemont, die noch drei Jahre in französischem Besitz verbleiben sollten (*W. Oechsli*, a. a. O. S. 182 f.). Werro wird jedoch an den Vertrag vom 17. Januar 1601 (nuper !) denken. Durch denselben erhielt Heinrich IV. verschiedene savoyische Gebiete (la Bresse, le Bugey, le Vabromey, le pays de Gex). Vgl. *Ch. Dufayard*, Histoire de Savoie, 5e éd. 1914, S. 173.

[5] Über die Personalien handelt *M. Schmitt*, a. a. O., II, S. 414 f. Zum Titularbischof von Nikopolis wurde Jean Doroz am 20. August 1585 ernannt (*Eubel*, Hierarchia cath. III², S. 258). Seine Pastoralvisite von 1602-1603 bearbeitete *L. Waeber*, La visite du diocèse, par Mgr Doroz, Zeitschrift f. Schweiz. Kirchengeschichte 33 (1939), S. 145 ff., 241 ff., 325 ff.

[6] Das gleiche Datum wird auch von der Geschichte des Kollegiums von Freiburg angegeben (*L. Waeber*, a. a. O. S. 147).

decernitur episcopus senex admodum [1]. De cuius electione ita scribit Clemens VIII. pontifex maximus in bulla confirmationis illius Romae factae 19. Kalendas Septembris seu in vigilia [2] Assumptionis B. Virginis : « Nos vacatione huiusmodi fide dignis relatibus intellecta ad provisionem eiusdem ecclesiae celerem et felicem, de qua nullus praeter nos hac vice se intromittere potuit sive potest reservatione et decreto obsistentibus supradictis, ne ecclesia ipsa longis vacationis exponatur incommodis, paternis et sollicitis studiis intendentes post deliberationem, quam de praeficiendo eidem ecclesiae personam utilem et etiam fructuosam cum fratribus nostris habuimus diligentem, demum ad te episcopum (et caetera) direximus oculos nostrae mentis (et caetera). Te a vinculo, quo praedictae ecclesiae Nicopoliensis tenebaris, absolvimus (et caetera). Datum Romae, ut supra. » Obiit Ioannes episcopus Bisuntii circa festum S. Matthaei 1607 [3].

Bl. 71r steht am untern Rande folgende Ergänzung zur Ernennung des Bischofs Jean Doroz : Vacante sede nominaveram [4] nuntio apostolico Turriano Lucernae agenti quinque : 1. Suffraganeum istum [5]. 2. Decanum Bisuntinum. 3. Canonicum alium Bisuntinum. 4. Praeterea episcopum Basileensem [6] et 5. Abbatem S. Urbani [7] et 6. Episcopum Genevensem [8],

[1] Diese Charakterisierung ist treu. Jean Doroz war Doktor in Theologie und kanonischem Recht. Er hatte diese beiden Disziplinen an der Universität Dôle gelehrt. Seine glänzende Laufbahn beweist seine Tüchtigkeit und Erfahrenheit in kirchlichen Angelegenheiten. Vgl. *M. Schmitt*, a. a. O., II, S. 414 f.

[2] *P. Gauchat*, Hierarchia cath., t. IV (1935), S. 217, gibt als Datum den 13. August 1600 an.

[3] Das Fest des hl. Matthäus wird am 21. September gefeiert. Mgr. Jean Doroz starb am 13. (Epitaph) oder 14. (Freiburger Ratsmanuale) September. *M. Schmitt*, a. a. O., II, S. 421.

[4] Werro war am 30. Mai 1598 zum Administrator der Diözese ernannt worden (Freiburger Geschichtsblätter, Bd. 35 [1942], S. 51). Tatsächlich hat er dem Apostolischen Nuntius sechs, nicht fünf Kandidaten vorgeschlagen. Ihre Reihenfolge ist die gegebene, zuerst die Kandidaten aus der Metropole Besançon, dann aus der benachbarten schweizerischen Eidgenossenschaft, in letzter Linie aus dem Herzogtum Savoyen, dessen Vorschlagsrecht Werro jedoch entschieden bekämpft. Die Frage, ob Werro nicht selbst Kandidat des Nuntius war, dürfte er selbst in einem um 1601 zur persönlichen Erbauung geschriebenen, unveröffentlichten Kommentar zum Hohen Lied (Bibliothek der Conventualen zu Freiburg, unsignierte Handschrift) angedeutet haben : « Nicht jedem ist es gegeben, in äußerer Wirksamkeit Gott zu dienen. Ein hl. Bernhard, ein Thomas von Aquin und andere Heilige haben die bischöfliche Würde abgelehnt, um dem beschaulichen Leben sich hinzugeben. Wenn daher die Seele den himmlischen Gemahl anfleht, von ihr zu andern zu gehen (Cant. VIII, 14 : Fuge, dilecte mi !), so ist das nur von jenen Aufgaben zu verstehen, die ihre Kräfte übersteigen, nicht aber von dessen überaus angenehmen mystischen Gegenwart » (siehe Freiburger Geschichtsblätter 35 [1942], S. 161).

[5] Jean Doroz.

[6] Dieser Bischof von Basel kann unmöglich Christoph Blarer von Wartensee (1575-1608) sein. Es ist vielmehr sein Nachfolger und Neffe Wilhelm Rink von Baldenstein (1608-1628). Dieser war der Sohn einer Schwester (Anastasia) Bischof Blarers. Blarer hatte die Erziehung seines Neffen selbst überwacht. Wilhelm

insignes viros [1]. Intellexeram vero tres illos Bisuntinos episcopatum percupere. Pontifex re per nuntium intellecta instituit primum. Aspirabat eodem tempore insignis quidam sacerdos ex Sabaudia carus duci ad episcopatum ; sed frustra. Ipse etiam pontifex maximus, ut postea certior factus sum, decernebat presbyterum singularis prudentiae ex ecclesia Romana congregationis oratorii [2] ; sed destitit, quod linguam hic usitatam presbyter nesciret. *Hier schließt die Randbemerkung.*

1607. Praesentante duce Sabaudo et rege Galliae quosdam Paulus V. pontifex maximus petiit ad se mitti exemplum, quo Clemens VIII. antecessor Ioannem episcopum instituerat [3].

studierte bei den Jesuiten in Dillingen, Würzburg, Dijon und Dôle. Er wurde dann ins Kapitel von Basel gewählt und folgte seinem Onkel 1608 würdig auf dem bischöflichen Stuhle nach. Vgl. Mgr *Vautrey*, Histoire des évêques de Bâle, vol. II (Einsiedeln 1886), S. 177-190. Da Werro mit Bischof Chr. Blarer befreundet war (vgl. Freiburger Geschichtsblätter, a. a. O. S. 53 f.), muß er dessen Neffen kennen gelernt haben. Aus unserer Notiz folgt, daß die Chronik frühestens 1608 verfaßt worden ist.

[7] Abt des Zisterzienserstiftes St. Urban war von 1588-1627 Udalrich V., Amstein aus Willisau (*E. Fr. von Mülinen*, Helvetia sacra I [Bern 1858], S. 198). Da er in Paris studiert hatte (1581-1584), muß er der französischen Sprache mächtig gewesen sein. Er leitete die Abtei während 39 Jahren in so hervorragender Weise, daß er im Jahrzeitenbuch als zweiter Gründer bezeichnet wird (*Jos. Schneller*, Jahrzeitbuch des Zisterzienserstiftes St. Urban, Geschichtsfreund 16 [1860], S. 14).

[8] Dieser Bischof von Genf ist kein anderer als der hl. Franz von Sales. Dieser war Werro als erfolgreicher Missionar des Chablais bekannt. Der Heilige hatte 1598 den Freiburger Propst zu den religiösen Feierlichkeiten eingeladen, die bei Anlaß der Rückkehr des Chablais zum katholischen Glauben in Thonon veranstaltet worden waren. Zwei diesbezügliche Briefe sind noch erhalten (Dom *B. Mackey*, Œuvres de saint François de Sales, Lettres, vol. I Nr. CXIII u. CXV, S. 345 f. u. 351 f.). Wenn Werro ihn als Kandidaten vorschlug, trotzdem er jedem savoyischen Einfluß abhold war, so zeugt das nur für die außergewöhnliche Hochschätzung, die er dem jüngeren Zeitgenossen entgegenbrachte. Freilich wird Werro nicht gewußt haben, daß Franz von Sales von seinem alternden Bischof Mgr. Granier zum Nachfolger ausersehen worden war. Bereits 1597 hatte ihn der Herzog von Savoyen auf Drängen des Bischofs vorgeschlagen (Œuvres, a. a. O. S. 442 u. 306 Anm. 2). Anläßlich einer Reise nach Rom hatte Papst Klemens VIII. persönlich die hohen Fähigkeiten des Vorgeschlagenen kennen gelernt. Er ernannte ihn bald darauf zum Koadjutor mit Recht der Nachfolge (Œuvres, a. a. O. S. 268 Anm. 1 u. Lettres, vol. II, S. 6 f. ; vgl. *Fr. Trochu*, Saint François de Sales, vol. I [1941], S. 496 ff.). 1602 folgte Franz von Sales seinem verstorbenen Bischof nach (Œuvres, Lettres, vol. II, S. 124, 127 ff.).

[1] Werro hatte durch seine Vorschläge einmal mehr bewiesen, wie genau er beobachtete und wie sicher sein Urteil war.

[2] Die Congregation des Oratoriums, von Philipp Neri in Rom gegründet, stand damals in ihrer ersten Blüte. Während seines Aufenthaltes in Rom (1590-1593) hatte Werro den Gründer kennen gelernt (Freiburger Geschichtsblätter 35 [1942], S. 45).

[3] An der Abweisung dieses Einmischungsversuches dürfte Werro nicht unbeteiligt gewesen sein. Auch nach seiner 1601 erfolgten Niederlegung der

1607. Ioannes a Wattenwyl, marchisius de Versois [1].

Propstei und des Vikariates wurde er häufig mit wichtigen kirchlichen Missionen betraut (vgl. Freiburger Geschichtsblätter, a. a. O. S. 60).

[1] Johann von Wattenwyl wurde am 10. Juni 1609 ernannt (*P. Gauchat*, Hierarchia cath. vol. IV, 1935, S. 217). Dieser Ernennung waren langwierige Verhandlungen vorausgegangen. Werro deutet sie an. Der Herzog von Savoyen, Karl Emmanuel, und der französische Gesandte hatten sich in diese kirchliche Angelegenheit eingemischt. Ersterer hatte bereits 1607 dem Papste Johann von Wattenwyl als seinen Kandidaten bezeichnet. Dieser war Abt des Zisterzienserstiftes La Charité im Burgundischen. Bei dieser Gelegenheit wurde auch die Residenz des Bischofs in Freiburg, die Schaffung eines Kapitels und einer Kathedrale von neuem erwogen. Der französische Gesandte machte der Freiburger Regierung weiß, ihr Prestige würde im Falle einer Residenz des Bischofs in Freiburg verblassen. Tatsächlich konnte sich Bischof Johann von Wattenwyl nur zögernd zum Besuche seiner Diözese und zur zeitweiligen Residenz in Freiburg entschließen, trotzdem der Nuntius ihn dazu drängte und die Regierung sich großmütig und hilfsbereit erwies. Die alten Besitzungen waren dem Bischof durch Bern und Freiburg entrissen worden. Joh. von Wattenwyl fand, die von Freiburg angebotenen Entschädigungen seien unzureichend. Vgl. *L. Waeber*, L'arrivée à Fribourg de Mgr de Watteville et la visite du diocèse de 1625. Zeitschrift f. Schweiz. Kirchengeschichte 36 (1942), S. 238 ff. Werro widmete dem Neugewählten einen Kommentar zum I. Korintherbrief. War bis jetzt nur die Widmung zum Kommentar bekannt, so ist jetzt dieser selbst mit der Chronik gefunden worden. Er ist nicht sehr ausgedehnt und sein wissenschaftlicher Wert mäßig. Als der längst erwählte Bischof erst am 1. Dezember 1613 in Freiburg seinen feierlichen Einzug hielt, wurde er von Werro feierlich begrüßt. Die Widmung zum Kommentar hängt von der eingangs erwähnten Bischofsliste ab. Es werden in ihr die großen Vorgänger auf dem Bischofssitz zu Lausanne in gleicher Weise erwähnt und gerühmt wie in der Liste. Da die Widmung 1610 geschrieben wurde, müssen Bischofsliste und Chronik zwischen 1608 und 1610 verfaßt worden sein. Werro erwähnt in dieser Widmung unter anderem, der Vater des Bischofs, Niklaus, hätte den heimatlichen Boden allein deshalb verlassen, um in der Einheit der Kirche verbleiben zu können.